

Satzung

1. Name und Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Die Vereinigung führt den Namen „Förderkreis Kosmonautenzentrum 'Sigmund Jähn' e.V.
- (2) Sitz des Förderkreises ist Chemnitz. Er ist in das Vereinsregister beim Kreisgericht Chemnitz/Stadt eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

2. Zweck des Förderkreises

- (1) Der Förderkreis setzt sich das Ziel, die weitere Entwicklung des Kosmonautenzentrums zu einer modernen und attraktiven Bildungs- und Freizeiteinrichtung für Kinder und Jugendliche zu fördern und mitzugestalten und damit einen Beitrag zu Bildung und Erziehung mit jugendpflegerischer Tätigkeit im Sinne des § 11 KJHG zu leisten.
- (2) Das Kosmonautenzentrum soll eine Stätte der Information und der aktiven Auseinandersetzung zu Wissenschaft und Forschung, besonders von Weltraumforschung und Raumfahrt für die Kinder und Jugendlichen sein.
- (3) Der Zweck des Förderkreises soll erreicht werden durch
 - die Entwicklung von Formen und Methoden kind- und jugendgemäßer Beschäftigung und Wissensvermittlung mit deutscher und internationaler Weltraumforschung und Raumfahrt;
 - Mitwirkung an der Organisation und Durchführung von Veranstaltungen, die dem Förderungsgegenstand entsprechen;
 - die Organisation einer wirkungsvollen Öffentlichkeitsarbeit;
 - das Gewinnen einer territorialen, nationalen und internationalen Lobby.

3. Gemeinnützigkeit

Der Förderkreis verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und ist selbstlos tätig. Sämtliche Einnahmen des Förderkreises dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es wird kein Gewinn angestrebt. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Förderkreises. Keine Person darf durch Handlungen, die dem Zweck des Förderkreises fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Mitgliedschaft

- (1) Der Förderkreis hat ordentliche Mitglieder, korrespondierende Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliches oder korrespondierendes Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.
- (3) Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung gewählt.
- (4) Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch schriftliche Erklärung, Leistung des ersten Beitrages und Bestätigung durch den Vorstand.
- (5) Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung als verbindlich an.
- (6) Alle Mitglieder genießen Rederecht. Stimmberechtigt sind die ordentlichen Mitglieder, juristische Personen mit jeweils einer Stimme.
- (7) Ein Mitglied scheidet aus durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende des Geschäftsjahres, Tod, Auflösung einer juristischen Person, Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder Ausschluss.
Ein Ausschluss kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied durch sein Verhalten das Ansehen des Förderkreises schädigt, oder den Zweck der Vereinigung behindert.

5. Mitgliedsbeiträge

- (1) Ordentliche und korrespondierende Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag. Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung jeweils für ein Kalenderjahr festgelegt.
- (2) Mit Mitgliedern, die juristische Personen sind und korrespondierenden Mitgliedern kann der Vorstand Höhe und Art des Beitrages jährlich vereinbaren. Die Mindesthöhe entspricht dem Jahresbeitrag von ordentlichen Mitgliedern.

6. Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Förderkreises. Sie wird vom Vorstand nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung.
- (2) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (3) Zur Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung gehören:
 - a) der Bericht des Vorstandes
 - b) der Kassenbericht des Schatzmeisters
 - c) Aussprache und Entlastung des Vorstandes
 - d) die Wahl des Vorstandes
 - e) weitere Tagesordnungspunkte
- (4) Eine Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn dies von einem Vorstandsmitglied unter Angabe der Tagesordnung verlangt wird oder wenn ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt.
- (5) Die Mitgliederversammlungen sind zu protokollieren.

Das Protokoll enthält - die Anwesenheitsliste
- die Tagesordnung
- den allgemeinen Verlauf der Aussprache
- die Anträge und Beschlüsse sowie die Abstimmungsergebnisse

Die Protokolle sind vom Protokollanten und Vorsitzenden oder Stellvertreter zu unterschreiben.
- (6) Vorschläge zu Satzungsänderungen müssen dem Vorstand sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung vorliegen, sie werden mit der Einladung allen Mitgliedern zugänglich gemacht.

7. Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter
 - b) mindestens 2 Mitgliedern des Vorstandes
 - c) der Leiterin / dem Leiter des Kosmonautenzentrums kraft Amtes
- (2) Der Vorstand, ausgenommen die in Abs. 1 c genannte Person wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt.
- (3) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter leiten den Förderkreis. Sie sind je einzeln gesetzliche Vertreter des Förderkreises und vertreten ihn gerichtlich und außergerichtlich.

Einzelne Aufgaben können einem anderen Vorstandsmitglied zur selbständigen Erledigung übertragen werden.
Der Vorsitzende, der Stellvertreter und der Leiter des Kosmonautenzentrums bilden die Leitung des Vorstandes.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, kann der Vorstand es kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Benennung ersetzen. Fachkundige Personen können in den Vorstand ohne Stimmrecht kooptiert werden.
- (5) Die Tagungen des Vorstandes und seiner Leitung können bei gegenseitigem Einvernehmen kurzfristig und ohne Formalität einberufen werden. Andernfalls schriftlich mit Wochenfrist.

Es ist ein Protokoll anzufertigen und vom Protokollanten und Vorsitzenden oder Stellvertreter zu unterschreiben.
- (6) Bei Beschlussfassung genügt die Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.

8. Auflösung

Die Auflösung des Förderkreises kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit dreiviertel Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen.
Bei Auflösung des Förderkreises oder Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.
Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

9. Satzungs-Änderungs-Vorbehalt

Soweit infolge einer Auflage des Registergerichtes oder einer anderen Behörde eine Satzungsänderung erforderlich ist, ist der Vorstand befugt, diese Satzungsänderung zu beschließen.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 25.09.1996 bekanntgegeben und in der vorliegenden Fassung beschlossen.